



Niederschrift

über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 11. September 2018

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende:

21:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion
15. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
16. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
17. stellvertr. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
18. stellvertr. Ausschussmitglied Siegers, Beate

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
3. Frau Schrievers
4. Herr Janßen

Auf besondere Einladung:

1. Herr Schabrich, EGE mbH, zu Punkt 6 der Tagesordnung
2. Herr Rennen, GWG Kreis Viersen, zu Punkt 12 der Tagesordnung
3. Herr Figgemeier, GWG Kreis Viersen, zu Punkt 12 der Tagesordnung
4. Herr Keufner, Stiftung St. Laurentius Elmpt, zu Punkt 12 der Tagesordnung

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
2. Ausschussmitglied Szallies, Christoph

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Antrag zur Erstellung und Beratung alternativer Konzepte für ein Schwimmbad in Niederkrüchten | 941-2014/2020 |
| 2) Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" | 943-2014/2020 |
| 3) Projektablaufplan zur Sicherstellung des Schwimmsports | 947-2014/2020 |
| 4) Beitritt zur weltweit tätigen Initiative "Mayors for Peace" (Bürgermeister für den Frieden) | 946-2014/2020 |
| 5) Einrichtung einer weiteren Gruppe in der Katholischen Kindertageseinrichtung St.-Bartholomäus Niederkrüchten | 948-2014/2020 |
| 6) Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 945-2014/2020 |
| 7) Gesundheitsmanagement für die Gemeindeverwaltung Niederkrüchten | 940-2014/2020 |
| 8) Festsetzung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) | 944-2014/2020 |
| 9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 950-2014/2020 |
| 10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern | 952-2014/2020 |
| 11) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 23. August 2018 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Bürgermeister Wassong vor, Tagesordnungspunkt 5 „Einrichtung einer weiteren Gruppe in der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus Niederkrüchten“ von der Tagesordnung abzusetzen, da die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht worden seien.

Weiterhin schlägt Bürgermeister Wassong vor, den Tagesordnungspunkt 6 „Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ als ersten Tagesordnungspunkt zu verhandeln.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Vorschläge des Bürgermeisters zur Änderung der Tagesordnung.

Sodann beantragt Ausschussmitglied Wahlenberg, den Tagesordnungspunkt 4 „Beitritt zur weltweit tätigen Initiative ‚Mayors for Peace‘ (Bürgermeister für den Frieden) unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates von der Tagesordnung abzusetzen.

Ausschussmitglied Degenhardt spricht sich für den Beitritt zu dieser Initiative aus und begründet dies.

Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt mit 12 Stimmen bei 6 Gegenstimmen, den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentlicher Teil

6) Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 945-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Jahr 2016 gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH die Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH (EGE) gegründet. Ziel der EGE ist die Bündelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Kenntnisse der Gesellschafter, um gegenüber der Eigentümerin der Konversionsfläche in Elmpt, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die Bundesrepublik Deutschland, einheitlich und geschlossen auftreten zu können. Damit soll die Entwicklung dieses für Kreis und Region wichtigen Wirtschaftsflächenvorhabens befördert werden.

Die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes ist durch die umfangreichen Abbruch- und Erschließungsleistungen sowie die in Eigentümerfunktion herrschenden Verkehrssicherungspflichten mit Risiken versehen. Durch den Umfang der Fläche von ca. 150 ha und den damit einhergehenden Unabwägbarkeiten hinsichtlich der Vermarktungszeiträume im Verhältnis zu erforderlichen Vorfinanzierungen werden die Risiken ausgeweitet.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der EGE im November 2017 wurde der BImA ein Strategiepapier vorgelegt, welches eine gemeinsame Entwicklung mit angemessener Risikoverteilung zwischen BImA und EGE zum Ziel hat. Nach intensiven Verhandlungen hat sich die BImA für eine gemeinsame Entwicklung ausgesprochen. Das Ergebnis ist in einem ersten Schritt der Kooperationsvertrag, der zwischen der BImA, der EGE und der Gemeinde Niederkrüchten als Trägerin der Planungshoheit geschlossen werden soll. Eine Ablichtung des Entwurfs des Kooperationsvertrages ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Das vereinbarte gemeinsame Ziel von BImA, EGE und Gemeinde Niederkrüchten ist eine zeitnahe Flächenentwicklung. Die Baureifmachung (insbesondere Abbruch und Erschließung) der Fläche übernimmt die BImA. Die Art und Weise der Abbruch- und Erschließungsarbeiten sowie die zeitliche Abwicklung im Sinne von Bauabschnitten sollen über ein gemeinsames Abbruch- und Erschließungskonzept ermittelt werden.

Die kommunale Seite hat die Möglichkeit gegen Kostenerstattung einzelne Prozesse zu übernehmen. Die EGE übernimmt dabei die Koordination zwischen den Gesellschaftern.

Die Gemeinde Niederkrüchten bleibt gemäß ihrem verfassungsgemäß verankerten Recht Inhaberin der Planungshoheit. Die Gemeinde führt daher die Bauleitplanung mit allen Gestaltungsmöglichkeiten durch. Die Erstzugriffsoption für die Gemeinde Niederkrüchten, auch für Teilflächen für die gemeindliche Entwicklung (Gewerbe), bleibt bestehen, kann jedoch nur einmal ausgeübt werden. Die Ausübung des Erstzugriffsrechts muss zudem erfolgen, bevor die BlmA in eigene Entwicklungsleistungen eingestiegen ist. Daher ist eine genaue Prüfung durchzuführen, welche Risiken auf kommunaler Seite (Kreis, Gemeinde, EGE) geschultert werden können bzw. sollen.

Die Vermarktung und Veräußerung der Grundstücke erfolgt durch die BlmA. Die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde ist auf den Rahmen und die Grenzen der Bauleitplanung beschränkt. Die EGE kann aktiv Interessenten an die BlmA vermitteln und Vermarktungsvorschläge machen.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Lenkungsgruppe zwischen BlmA und EGE auf Verwaltungsebene ist vorgesehen.

Insgesamt ist die die Kooperationsvereinbarung ein gutes Ergebnis. Der Zugriff auf die kommunalen Flächen bleibt erhalten, gleichzeitig können die Risiken auf ein überschaubares Maß zurück genommen werden. Der Einfluss auf die Flächenentwicklung durch die EGE bleibt weiterhin bestehen, wenngleich natürlich in einem geringeren Maße als im Flächeneigentum.

Herr Schabrich erläutert den Sachverhalt.

Herr Hinsen erklärt auf Nachfrage des Ausschussmitgliedes Mankau die Inhalte der im Kooperationsvertrag genannten Anlagen.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich für den Abschluss des Kooperationsvertrages mit der Maßgabe aus, dass die Verwaltung bei der BlmA die Kaufbedingungen nachfragt.

Bürgermeister Wassong, Herr Schabrich und Herr Hinsen beantworten sodann Fragen

der Ausschussmitglieder Degenhardt, Mankau, Gumbel, Coenen und Lasenga.

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Entwurf beigefügte Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH abzuschließen.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Kaufbedingungen und den Kaufpreis für insbesondere die im Erstzugriff angebotenen Flächen anzufordern.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Kooperationsvertrages ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schabrich verlässt die Sitzung.

- 1) Antrag zur Erstellung und Beratung alternativer Konzepte für ein Schwimmbad in Niederkrüchten 941-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 28.06.2018, dass der Antrag zur Erstellung und Beratung alternativer Konzepte für ein Schwimmbad in Niederkrüchten auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2018 genommen und beraten wird.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten möge die Verwaltung beauftragen, ein auf Freibäder spezialisiertes Ingenieurbüro zu beauftragen, alternative Modelle für die Bäderlandschaft in Niederkrüchten zu erarbeiten und dem Rat zwei weitere Planungsvarianten noch vor Abstimmung über ein Interkommunales Bad vorzustellen.

Variante 1:

Das Freibad Niederkrüchten wird am bisherigen Standort vollständig saniert und um ein integriertes Hallen-Lehrschwimmbecken, inklusive der für den ganzjährigen Betrieb notwendigen Dusch- und Umkleidevorrichtungen, erweitert. Dabei soll darauf geachtet

werden, dass die Schwimmbad-Technik so ausgelegt wird, dass sie nur das jeweils abhängig von der Jahreszeit geöffnete Bad versorgen muss.

Variante 2:

Das Freibad Niederkrüchten wird vollständig saniert, inklusive einem neuen Gebäude für die Technik, Umkleiden und Duschen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung beauftragt werden, die Gründung einer Bäderbetriebsgesellschaft mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal in Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der Unterhaltungs- und Personalkosten zu prüfen.

Zur Begründung wird auf die Ablichtung des Antrages verwiesen, die jedem Ausschussmitglied zugegangen ist.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich Kontakt zu dem auf Freibadsanierung spezialisierten Ingenieurbüro Antec aus Koblenz aufgenommen, um einen evtl. Prüfauftrag abzustimmen. Das Ingenieurbüro ist ein auf Freibadsanierung spezialisiertes Büro und empfiehlt deswegen, einen Hallenbadplaner wie zum Beispiel die Deutsche Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSBG) aus Herne bei der Variantenprüfung 1 mit einzubeziehen.

Die Verwaltung hat dem Haupt- und Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 die gemeinsam mit dem Ingenieurbüro INCO GmbH ermittelten Kosten für die im Antrag geforderte Variante 2 „Sanierung des Freibades“ vorgestellt und beziffert.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und sagt, dass ihm am 10. September 2018 die Unterschriftenliste der Petition „Rettet das Niederkrüchtener Freibad in neuer Form – bevor es abgerissen wird“ von den Initiatoren übergeben worden sei.

Ratsmitglied Wahlenberg begrüßt das bürgerschaftliche Engagement, um eine Lösung im Interesse der Gemeinde zu finden. Die Verwaltung sollte daher die von den Petenten vorgeschlagene Version, die Machbarkeitsstudie für das Kombibad und weitere Alternativen für kostensparendes Bauen von kommunalen Bädern durchrechnen lassen. Es seien weitere Varianten denkbar.

Bürgermeister Wassong sagt, dass am 11. Oktober 2018 eine Sondersitzung des Rates vorgesehen sei. Darin werde ein Vertreter der Deutschen Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft, wie in Brüggen bereits geschehen, das Konzept für ein interkommunales Freibad vorstellen.

Ratsmitglied Mankau sagt, dass bei allen Planungsvarianten die Finanzierbarkeit im Vordergrund stehen müsse und die Kostenblöcke wie Planungskosten noch vorgelegt werden müssten.

Bürgermeister Wassong beantwortet eine Frage von Ausschussmitglied Degenhardt und weist darauf hin, dass im Rahmen des Projektauftrages zum Bundesprogramm für mehrere Planungsvarianten Zuschüsse beantragt worden seien.

Ratsmitglied Lachmann sagt bei der Gestaltung der Bäderlandschaft seien die einmaligen Investitionskosten und jährlichen Betriebskosten zu betrachten.

Ausschussmitglied Coenen weist darauf hin, dass unterschiedliche Angaben zu den Investitionskosten vorlägen.

Ausschussmitglied Gumbel ist der Auffassung, es läge öffentliches Interesse für die Bäder-Optionen vor. Es sei aber zu bedenken, dass zu viele Planungsvarianten eher zur Verwirrung führten.

Nach ausführlicher Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Niggemeyer, Gumbel, Mankau und Seeboth sowie Bürgermeister Wassong und Frau Schrievers beteiligen, besteht Einvernehmen darüber, dass dem Rat Zahlen für die beiden Varianten interkommunales Freizeitbad und Freibadsanierung mit Hallenbad Neubau als solide Entscheidungsgrundlage vorzulegen sind. Insbesondere sind dies die Höhe der Investitionskosten, die Höhe der langfristigen Betriebskosten und die Ausschöpfung von Fördertöpfen.

Bürgermeister Wassong sagt, er gehe davon aus, dass im Frühjahr 2019 verlässliche Zahlen vorlägen.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro und einem auf die Errichtung von Hallenbädern spezialisierten Büro eine Planung mit Kostenberechnung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades zu erstellen und dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen noch vor der Abstimmung über eine interkommunales Bad vorzustellen.
- die Gründung einer Bäderbetriebsgesellschaft mit den Nachbarkommunen Brügglen und Schwalmtal in Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der Unterhalts- und Personalkosten zu prüfen. Diese Prüfung ist unabhängig von der Entscheidung

über ein interkommunales Bad vorzunehmen.

- die Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft für ein Bad auf einen Bürgerverein zu prüfen.

2) Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" 943-2014/2020

Die CDU- und SPD-Ratsfraktionen beantragen mit Schreiben vom 3. August 2018 die Verwaltung zu beauftragen, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen Sport, Jugend und Kultur“ mögliche Förderung für eine Sanierung des Hallenbades Elmpt, für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten oder auch für die Errichtung eines interkommunalen Bades zu prüfen.

Der Bund stellt für Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration in der Kommune und für die Stadt(teil)entwicklungspolitik 100 Mio Euro zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis zum 31. August 2018 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind in Ausnahmefällen förderfähig, wenn der Neubau im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein; die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren. Grundsätzlich können nur Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Anteil der Kommune liegt bei 55 v.H. der Gesamtkosten. Der

Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 bis 4 Mio Euro liegen. Auf Nachfrage teilt das BBSR mit, dass die Förderung auf max. 4 Mio Euro für ein Projekt gedeckelt sei.

Der Verfahrensablauf und die Auswahl der Förderprojekte ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung.

In der 1. Phase ist dem Projektvorschlag ein Beschluss des Rates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018 gebilligt wird, bis zum 31. August 2018 vorzulegen. Ein solcher Beschluss kann spätestens bis zum 20. September 2018 nachgereicht werden.

Für die Teilnahme am Projektauftrag ist es notwendig, neben dem vorgenannten Ratsbeschluss, eine Projektdarstellung und mind. zwei bis max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld beizufügen.

Bei interkommunalen Projekten übernimmt die Kommune die Antragstellung, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Aufgrund der bereits begonnenen Sanierung des Hallenbads Elmpt ist eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms hier ausgeschlossen. Bürgermeister Wassong hat im Bürgerdialog am 16. August 2018 darüber informiert, dass es einen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Prüfung einer Sanierung des Freibades bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades im Kombinationsbetrieb gebe, der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. September 2018 beraten werden soll.

Die Verwaltung hat sich mit den aus der Gemeinde Brügggen zur Verfügung gestellten Daten für die Planungen eines interkommunalen Bades auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Brimges und den zur Verfügung stehenden Daten für eine Sanierung des Freibades bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades um eine Förderung der beiden Projekte beworben.

Aufgrund der vorgenannten Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses zur Teilnahme am Projektauftrag, der hierfür gesetzten Frist (20. September 2018) und dem Termin der nächsten ordentlichen Ratssitzung (25. September 2018) ist es notwendig, eine Dring-

lichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) herbeizuführen.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Projekte

- Errichtung eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen und
- Sanierung des Freibades Niederkrüchten bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades.

3) Projektlaufplan zur Sicherstellung des Schwimmsports 947-2014/2020

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 hat die SPD-Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Projektlaufplan zur Sicherstellung des Schwimmsports für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Niederkrüchten vorzulegen. Die Begründung liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Der Rat hat den Antrag der SPD-Ratsfraktion in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Ausschussmitglied Mankau erläutert den Antrag der SPD-Ratsfraktion

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Projektlaufplan zur Sicherstellung des Schwimmsports für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Niederkrüchten zu erarbeiten und vorzulegen.

Bürgermeister Wassong teilt mit, es sei vorgesehen, das Hallenbad nach dem Ende der Herbstferien wieder zu öffnen.

4) Beitritt zur weltweit tätigen Initiative "Mayors for Peace" (Bürgermeister für den Frieden) 946-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 5) Einrichtung einer weiteren Gruppe in der Katholischen Kindertageseinrichtung St.-Bartholomäus Niederkrüchten 948-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 7) Gesundheitsmanagement für die Gemeindeverwaltung Niederkrüchten 940-2014/2020

Die Ratsfraktionen von CDU und SPD haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 2. Juli 2018 beantragt, den Gegenstand „Gesundheitsmanagement für die Gemeindeverwaltung Niederkrüchten“ zur Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. September 2018 zu stellen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Ausfertigung des Schreibens erhalten.

Bürgermeister Wassong erläutert anhand eines Power-Point-Vortrags den Sachverhalt und beantwortet die im gemeinsamen Schreiben gestellten Fragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen von Bürgermeister Wassong zustimmend zur Kenntnis.

- 8) Festsetzung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) 944-2014/2020

Die Gemeindeprüfungsanstalt Herne (gpaNRW) hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 (siehe hierzu Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.01.2018) für die Gemeinde ein **strukturelles jährliches Defizit** in Höhe von **rd. 1,7 Mio. €** ermittelt. Zur Ermittlung ist das tatsächliche Jahresergebnis 2015 in Höhe von 647 T€ um die durch die Gemeinde nicht steuerbaren Anteile aus Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich bereinigt worden, wodurch sich dann dieses Defizit ergibt.

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind folgende Jahresergebnisse festgestellt worden:

2009	- 277.830,12 €
2010	- 589.150,54 €
2011	- 1.564.977,52 €
2012	- 1.304.736,49 €
2013	- 2.999.837,98 €
2014	- 1.178.174,46 €
2015	- 647.307,52 €
2016	446.316,45 €
2017 voraussichtlich	- 480.403,39 €
gesamter (Substanz-)Verlust:	- 8.596.101,57 €

Als wesentliche Konsolidierungsmöglichkeiten empfiehlt das gpaNRW u. a.

- den im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen **kalkulatorischen Zinssatz** von **4 %** auf den nach dem Oberverwaltungsgericht (OVG) maximal zulässigen Zinssatz von derzeit **5,87 %** festzusetzen und
- die Gebühren in den kostenrechnenden Einrichtungen auf der Basis von **Wiederbeschaffungszeitwerten** zu kalkulieren.

Auch wenn es sich bei der Betrachtung des kalkulatorischen Zinssatzes um einen Mittelwert aus den vergangenen 50 Jahren handelt, der jährlich durch das OVG NRW-Schema neu festgesetzt wird, hält die Verwaltung eine Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes in der zzt. anhaltenden Niedrigzinsphase für unangemessen.

Die **Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung** hat sich in ihren beiden letzten Sitzungen ausgiebig mit dieser Thematik befasst und empfohlen, die Festsetzung der Wiederbeschaffungszeitwerte als Abschreibungsbasis im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat zu beraten.

Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes ist jedes einzelne Anlagegut vom Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme an mit dem jeweiligen Index (z. B. bei den Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Baupreisindex für Ortskanäle und gewerblich genutzte Gebäude) zu indizieren.

Mit Beschluss vom 22.3.1976 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Anschaffungs- oder Herstellungswert als Ausgangswert für Abschreibungen festgelegt. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) lässt jedoch auch den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis zu. Unter Berücksichtigung des Gedankens der **Substanzerhaltung** ist der **Wiederbeschaffungszeitwert**, der auch in kaufmännischen Kalkulationen Anwendung findet, dem Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzuziehen.

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Jahre 2013 ist für die beiden größten Positionen „Rohrleitungen“ und „Bauwerke“ durch den Prüfer ein Potenzial in Höhe von 142 T€ ermittelt worden. Anhand dieser Daten ist die Verwaltung in der Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung zunächst von einem möglichen Konsolidierungsbetrag in Höhe von rd. 200 T€ ausgegangen.

Von der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsgrundlage sind die kostenrechnenden Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- Friedhofs- und Bestattungswesen und
- Abwasserbeseitigung

betroffen.

Die Auswirkungen auf die Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen **Einrichtungen für Wohnungslose** sind nur marginal; außerdem ist in diesem Bereich eine Kostendeckung nicht zu erreichen.

Im Bereich „**Friedhofs- und Bestattungswesen**“ ist bereits bei der Gebührenkalkulation für 2018 angemerkt worden, dass vor dem Hintergrund der Einführung weiterer neuer Bestattungsformen der bisherige Verteilungsmaßstab künftig keine Anwendung mehr finden kann. Nach derzeitiger Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem neuen System erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation sind dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten zu überprüfen, die seit 2013 beibehalten worden sind. Von daher können die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Grabnutzungsgebühren bzw. den Nutzungsgebühren für die Trauerräume und Zellen derzeit nicht benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 300 T€) die Kosten in diesem Bereich um rd. 8 T€ erhöhen würde; diese Mehrkosten wären dann im Rahmen der Kostendeckung umzulegen.

Im Bereich der sehr kostenintensiven **Abwasserbeseitigung** (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 25 Mio. €) ergibt sich nach überschlägiger Berechnung eine große

Abweichung gegenüber dem im Jahr 2013 vom gpaNRW ermittelten Potential. Nach Rücksprache mit dem Prüfer basierte seine damalige exemplarische Ermittlung darauf, dass keine Anlagegüter vor dem Jahr 2005 angeschafft bzw. hergestellt worden seien. Weil jedoch der überwiegende Teil der Rohrleitungen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen vor 2005 (seit 1962) in Betrieb genommen wurde, ist diese Berechnung völlig unzutreffend.

Gegenüber den bisherigen Abschreibungen vom Anschaffungs- und Herstellungswert würde sich bei Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Basis für das Jahr 2019 ein Mehrbetrag von rd. 650 T€ ergeben. Unter der Voraussetzung, dass sich in den Folgejahren keine anderen Parameter gegenüber der Gebührenkalkulation 2018 ergeben, würden sich diese kalkulatorischen Abschreibungen mit einer Erhöhung von

- 0,56 € je cbm bei der Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser und
- 0,18 € je qm bei der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

auswirken.

Zur Dämpfung eines solchen Gebührenanstiegs reicht auch der derzeit beachtliche Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von rd. 532 T€ rein rechnerisch lediglich für ein Jahr. Obwohl generell gemäß § 6 KAG die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, könnte in diesem **Ausnahmefall** eine **stufenweise** Kostendeckung in Frage kommen. Um für den Abgabepflichtigen die Erhöhung erträglicher zu machen, könnten bis zur Erreichung der vollständigen Kostendeckung im **Jahr 2026** entsprechend niedrigere Gebühren festgesetzt werden. Eine solche nicht kostendeckende Erhebung von Pflichtgebühren führt nicht zur Nichtigkeit der Gebührenregelung in der Satzung, weil durch zu geringe Gebühren der Gebührenpflichtige nicht in seinen Rechten verletzt wird.

Für die Gebührenkalkulation 2018 haben sich folgende Gebührensätze ergeben:

	kalk. Gebührensatz	Verringerung durch Überdeckung	tatsächliche Festsetzung 2018
Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser	2,83 € je cbm	0,15 €	2,68 € je cbm
Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser	0,93 € je qm	0,07 €	0,86 € je qm

Um eine Gebührenerhöhung in Grenzen zu halten, sollten für 2019 zumindest die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben werden. Danach könnten - *ungeachtet aller weiteren künftigen Grundlagenveränderungen in den jeweiligen Gebührenkalkulationen* - bis 2025 die Erhöhungen

aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ab 2020 auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt werden. Nach den Grundlagen der Kalkulation 2018 und ohne Berücksichtigung sich etwaig ergebender Über- und Unterdeckungen aus anderen Gründen ergäbe sich dann folgendes Bild:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schmutzwasser	2,68 €	2,83 €	2,91 €	3,00 €	3,09 €	3,18 €	3,28 €	3,38 €
Niederschlagswasser	0,86 €	0,93 €	0,96 €	0,99 €	1,02 €	1,05 €	1,08 €	1,11 €

Diese Beträge ersetzen jedoch in keinem Fall die künftigen Gebührenkalkulationen und können von den noch vorzunehmenden Kalkulationen abweichen.

Gemäß einer Umfrage des nordrhein-westfälischen Steuerzahlerbundes wendeten im Jahr 2017 bereits 157 Städte und Gemeinden (40 %) den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis an.

Der Bund der Steuerzahler NRW e. V. hat außerdem auch die Höhe der Abwassergebühren 2017/2018 landesweit abgefragt. Dieser Vergleich, auf den sich die Rheinische Post in ihrem Artikel vom 17.08.2018 bezieht, liegt jedem Ausschussmitglied vor. Sortiert man den Listeninhalt - beginnend mit dem niedrigsten Betrag - entweder nach dem Schmutzwassergebührensatz oder nach dem Gesamtbetrag 2018, so belegt die Gemeinde Niederkrüchten zzt. den Rang 150 bzw. 151 aller 396 nordrhein-westfälischen Kommunen.

Obwohl alle Kommunen verpflichtet sind, ihre Abwassergebühren kostendeckend zu erheben, hängt die Höhe der insgesamt umzulegenden Kosten jedoch von vielen verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise auch von der geografischen bzw. topografischen Lage. Müssen beispielsweise Höhenunterschiede mittels Pumpen überwunden werden, wird die Entsorgung teurer. Auch das Alter des Kanalnetzes und die Anzahl und Verteilung der Einwohner auf die Ortschaften spielen eine Rolle. Diese kommunal-spezifischen Besonderheiten und Einzelbetrachtungen machen eine Analysierung der Differenzen bzw. eine Ursachenrecherche nahezu unmöglich.

Frau Schrievers erläutert den Sachverhalt und die sukzessiven Auswirkungen.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Coenen, Wahlenberg und Lachmann sowie Bürgermeister Wassong und Frau Schrievers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Be-

schluss:

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für alle kostenrechnenden Einrichtungen festgesetzt.

Um die sich daraus ergebenden Erhöhungen im Bereich „Abwasserbeseitigung“ abzumildern, werden für 2019 die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben. Danach werden bis einschließlich 2025 die Erhöhungen, die sich aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ergeben, auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt.

Bürgermeister Wassong sagt, dass die Folgen der Umstellung des Berechnungssystems den Abgabepflichtigen erläutert werde.

- 9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE) 950-2014/2020

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern 952-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass bis zum 30. September 2018 noch Vorschläge für neue Ehrenzeienträgerinnen und –träger eingereicht werden können.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer